

Satzung des Ev. Kirchenchores Isselhorst

§ 1

Der im Jahre 1924 gegründete evangelische Kirchenchor Isselhorst hat den Zweck, den kirchlichen Chorgesang zu pflegen und durch Mitwirkung in den Gottesdiensten, Konzerten, offenen Singen usw. das gottesdienstliche und gemeindliche Leben zu fördern.

§ 2

Der evangelische Kirchenchor ist Mitglied des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre Westfalen.

§ 3

Wer Mitglied des Kirchenchores Isselhorst werden will, meldet sich bei der/dem jeweiligen Kirchenmusiker/in der Kirchengemeinde Isselhorst.

§ 4

Die Proben finden wöchentlich im Gemeindehaus an der Steinhagener Straße statt. Die Sommerpause deckt sich mit den Sommerferien.

§ 5

Jedes Chormitglied verpflichtet sich, regelmäßig und pünktlich an den Proben teilzunehmen.

§ 6

Der Jahresbeitrag beträgt 20,00 € und ist einmal jährlich an den/die Kassenwart/-in zu zahlen. Der Beitrag wird für folgende Zwecke verwendet: Beitrag an den Landesverband, Geschäftsbedarf z.B. Noten, Geburtstagsgrüße, Porto, Telefonkosten etc.

§ 6a

Die Chormitglieder tragen nach Kräften zur Finanzierung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Kirchengemeinde Isselhorst bei. Als Richtwert werden - wie bei den Elternbeiträgen im Kinderchorbereich – 5,00 € pro Monat empfohlen.

§ 7

Der Chorrat setzt sich zusammen aus:

Kirchenmusiker/in

Schriftführer/in

Kassenwart/in

Vertreter/in im Fachausschuss Kirchenmusik.

und weiteren Chormitgliedern, sodass möglichst jede Stimme vertreten ist.

Der/die Kirchenmusiker/in leitet den Chorrat. Er/sie kann einzelne Aufgaben delegieren. Der/die Kassenwart/in unterstützt den/die Kirchenmusiker/in bei der Organisation, insbesondere von Chorprobenwochenenden.

Der Kirchenchor wird nach außen hin vertreten durch den/die Kirchenmusiker/in.

Korrespondenzadresse für den Kirchenchor ist die Adresse des/der Kirchenmusiker/in.

§ 8

Die Mitglieder des Chorrates werden bei einer Mitgliederversammlung des Chores auf unbestimmte Zeit gewählt und scheiden auf eigenen Wunsch hin wieder aus.

Der Chorrat kann bei schwerwiegenden Gründen einem Chorratsmitglied das Vertrauen entziehen.

Bei Ausscheiden eines Chorratsmitglieds übernimmt ein anderes Chorratsmitglied kommissarisch die Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Wahlen finden nach Bedarf in der jährlichen Mitgliederversammlung statt. Sie geschehen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim mit Stimmzetteln. Es gilt eine einfache Stimmenmehrheit.

Aus den Reihen der Chormitglieder wird ein Wahlleiter bestimmt.

§ 9

Zur Verwaltung der Notenbibliothek werden zwei Notenwarte/innen gewählt, ebenso die Kassenprüfer.

Zur Unterstützung des Chorrates wird bei gegebenen Anlässen ein Festausschuss gebildet.

§ 10

Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der 14 Tage vorher eingeladen wird.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Jahres- und Rechnungsbericht des Chorrates
2. Aussprache
3. Gegebenenfalls Wahlen
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Änderungen des Mindestbeitrages
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Kirchenchores

Bei Beschlüssen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 11

Der Austritt eines Mitgliedes ist der/dem Kirchenmusiker/in mitzuteilen.

§ 12

Sollte der evangelische Kirchenchor Isselhorst sich auflösen, so wird sein Eigentum dem Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst übergeben, damit dieser es für einen später sich wieder bildenden Kirchenchor aufbewahrt.

§ 13

Eine Änderung der Satzung kann nur auf Antrag des Chorrates oder von mindestens zehn Mitgliedern durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Ein solcher Beschluss muss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst sein.

Isselhorst, 5. April 2011

Geändert 14. März 2023